

Lösung Fall 6

ÜBERSICHT (Auszug)

A) Sachentscheidungsvoraussetzungen des Widerrufs- und Unterlassungsantrags / = allgem. Leistungsklagen

B) Sachentscheidungsvoraussetzungen des Feststellungsantrags

I. Verwaltungsrechtsweg

öffentlich-rechtliche Subventionierung in Form der verlorenen Zuschüsse

II. Klageart

1. Klagebegehren ⇒ Feststellungsklage gem. § 43 I VwGO ⇒ Rechtsverhältnis (Recht --- Pflicht)

2. Subsidiarität gemäß § 43 II S. 1 VwGO

⇒ Vorrang der Anfechtung der einzelnen Subventionsentscheidungen?

⇒ (-), da nicht gleich effektiv, Unzumutbarkeit

III. Klagebefugnis analog § 42 II VwGO

⇒ (+), da mögliche Verletzung von Art. 4 GG

IV. Feststellungsinteresse

⇒ berechtigtes Interesse?

E) Begründetheit des Widerrufs- und Unterlassungsantrags

Folgenbeseitigungs- und Unterlassungsanspruch

FBA/Widerruf	Unterlassungsanspr.
hoheitl. Maßnahme	hoheitl. Maßnahme droht oder Wdh. droht
Beeinträchtigung eines subj. Recht	Beeinträchtigung eines subj. Recht steht unmittelbar bevor
dadurch rw Zustand, der andauert	keine Duldungspflicht beim Bürger
Wiederherstellung möglich, zulässig, zumutbar	-
§ 254 analog	ggf. § 254 analog
Keine unzulässige Rechtsausübung	ggf.: Keine unzulässige Rechtsausübung

Problem: verfassungsrechtliche Legitimation allein auch bei Art. 4 I GG nicht ausreichend, diese muss vielmehr vom Gesetzgeber in einer gesetzlichen Befugnis ausgestaltet sein ⇒ Vorbehalt des Gesetzes bei allen Grundrechtseingriffen, vgl. Art. 2 I GG ⇒ Rückschluss von der Aufgabe auf die Befugnis grundsätzlich unzulässig

Ausnahme nach BVerfG für mit Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung zusammenhängende Grundrechtseingriffe aus Art. 65 S.2 GG (a.A. vertretbar)

F) Begründetheit des Feststellungsantrags

Problem: Geltung des Gesetzesvorbehalts im Bereich der Leistungsverwaltung ⇒ h.M.: grundsätzlich nur abgeschwächter Gesetzesvorbehalt ⇒ jede parlamentarische Willensäußerung, z.B. die Aufstellung von Subventionsrichtlinien bzw. die Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan ausreichend

aber: Demokratieprinzip und Grundrechte als Wurzeln des Gesetzesvorbehalts ⇒ Wesentlichkeitstheorie ⇒ alle wesentlichen Entscheidungen, insbesondere grundrechtsintensive Fragen, muss Gesetzgeber selbst lösen

**hier: Subventionierung = mittelbarer Grundrechtseingriff, da
erst dadurch Kritik ermöglicht**

**⇔ verfassungsrechtliche Grundentscheidung der weltanschau-
lich-religiösen Neutralität des Staates,
vgl. Art. 3 III, 33 III, 140 GG**

**⇒ hier besonders grundrechtsintensive = wesentliche Frage,
die vom Gesetzgeber selbst beantwortet werden muss**